

Frankfurter Tabelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen wunschgemäß ein Exemplar der sog. „Frankfurter Tabelle“ zur Reisepreisminderung. Wir bitten Sie jedoch, in Ihrem eigenen Interesse bei Benutzung der Tabelle folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Unverbindlich

Bei der Frankfurter Tabelle handelt es sich um eine unverbindlich Aufstellung der Minderungssätze, die von der 24. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt unter dem Vorsitzenden Richter Dr. Tempel zugesprochen wurde. Die Tabelle hat weder Gesetzes- noch Verordnungsqualität. Kein Richter in Deutschland muß sich danach richten.

2. Überhöhte Minderungssätze

Im Vergleich zu anderen deutschen Gerichten gibt die Tabelle regelmäßig überhöhte Minderungssätze an. Kritiklose Anwendung der Frankfurter Tabelle führt somit regelmäßig zu weit überhöhten und unrealistischen Minderungsansprüchen.

3. Kompliziert

Erst durch ein relativ kompliziertes System von Zu- und Abschlägen kann mit der Tabelle der konkrete Minderungssatz errechnet werden. Die einfache Addition der angegebenen Prozentsätze würde – unabhängig der ohnehin überhöhten Sätze – zu falschen Werten führen.

4. Groborientierung

Der eigentliche Wert der Frankfurter Tabelle besteht also darin, einen ersten Anhaltspunkt über Art und Ausmaß des behaupteten Reisemangels zu gewinnen. Maßgeblich sind stets die genauen Umstände des Einzelfalles, wobei Art und Reise, Preis, eventuell zugesicherte Eigenschaften und vieles andere mehr zu berücksichtigen sind.

Art der Leistung	Mängelposition	Prozentsatz	Bemerkung
I. Unterkunft	1. Abweichungen von dem gebuchten Objekt	10 – 25	Je nach Entfernung
	2. Abweichende örtliche Lage (Strandentfernung)	5 – 15	
	3. Abweichende Art der Unterbringung im gebuchten Hotel (Hotel statt Bungalow, abweichendes Stockwerk)	5 – 10	
	4. Abweichende Art der Zimmer		
	a) DZ statt EZ	20	
	b) DreibettZ statt EZ	25	
	c) DreibettZ statt DZ	20 – 25	Entscheidend, ob Personen der gleichen Buchung oder
	d) VierbettZ statt DZ	20 – 30	unbekannte Reisende zusammengelegt werden
	5. Mängel in der Ausstattung des Zimmers		
	a) zu kleine Fläche	5 – 10	
b) fehlender Balkon	5 – 10	Bei Zusage / je nach Jahreszeit	
c) fehlender Meerblick	5 – 10	Bei Zusage	
d) fehlendes (eigenes) Bad/WC	15 – 25		
e) fehlendes (eigenes) WC	15		
f) fehlende (eigene) Dusche	10	Bei Buchung	
g) fehlende Klimaanlage	10 – 20	Bei Zusage / je nach Jahreszeit	

h) fehlendes Radio / TV	5	Bei Zusage
i) zu geringes Mobilar	5 – 15	
k) Schäden (Risse, Feuchtigkeit etc.)	10 – 15	
l) Ungeziefer	10 – 50	
<hr/>		
6. Ausfall von Versorgungseinrichtungen		
a) Toilette	15	
b) Bad / Warmwasserboiler	15	
c) Stromausfall / Gasausfall	10 – 20	
d) Wasser	10	
e) Klimaanlage	10 – 20	Je nach Jahreszeit
f) Fahrstuhl	5 – 10	Je nach Stockwerk
<hr/>		
7. Service		
a) vollkommener Ausfall	25	
b) schlechte Reinigung	10 – 20	
c) ungenügender Wäschewechsel (Bettwäsche, Handtücher)	5 – 10	
<hr/>		
8. Beeinträchtigungen		
a) Lärm am Tage	5 – 25	
b) Lärm in der Nacht	10 – 40	
c) Gerüche	5 – 15	
<hr/>		
9. Fehlen der (zugesagten) Kureinrichtungen	20 – 40	Je nach Art der Projektzusage (z.B. „Kururlaub“)

(Thermalbad, Massagen)

II. Verpflegung

-
- | | |
|--------------------------------------|---------|
| 1. Vollkommener Ausfall | 50 |
| 2. Inhaltliche Mängel | |
| a) Eintöniger Speisezettel | 5 |
| b) Nicht genügend warme Speisen | 10 |
| c) Verdorbene (ungenießbare) Speisen | 20 – 30 |
| 3. Service | |
| a) Selbstbedienung (statt Kellner) | 10 – 15 |
| b) lange Wartezeiten | 5 – 15 |
| c) Essen in Schichten | 10 |
| d) Verschmutzte Tische | 5 – 10 |
| e) Verschmutztes Geschirr, Besteck | 10 – 15 |
-

- | | | |
|---------------------------------------|--------|------------|
| 4. Fehlende Klimaanlage im Speisesaal | 5 – 10 | Bei Zusage |
|---------------------------------------|--------|------------|
-

III. Sonstiges

- | | | |
|--|---------|----------------------------------|
| 1. Fehlender oder verschmutzter Swimmingpool | 10 – 20 | Bei Zusage |
| 2. Fehlendes Hallenbad | | Bei Zusage |
| a) bei vorhandenen Swimmingpool | 10 | Soweit nach Jahreszeit benutzbar |
| b) bei nicht vorhandenem Swimmingpool | 20 | |
-

3. Fehlende Sauna	5	Bei Zusage
4. Fehlender Tennisplatz	5 – 10	Bei Zusage
5. Fehlendes Minigolf	3 – 5	Bei Zusage
6. Fehlende Segelschule, Surfschule, Tauchschule	5 – 10	Bei Zusage
7. Fehlende Möglichkeit zum Reiten	5 – 10	Bei Zusage
8. Fehlende Kinderbetreuung	5 – 10	Bei Zusage
9. Unmöglichkeit des Bades im Meer	10 – 20	Je nach Prospektbeschreibung und zumutbarer Ausweichmöglichkeit
10. Verschmutzter Strand	10 – 20	
11. Fehlende Strandliegen, Sonnenschirme	5 – 10	Bei Zusage
12. Fehlende Snack- oder Strandbar	0 – 5	Je nach Ersatzmöglichkeit
13. Fehlender FKK – Strand	10 – 20	Bei Zusage
14. Fehlendes Restaurant oder Supermarkt		Bei Zusage / je nach Ausweichmöglichkeit
a) bei Hotelverpflegung	0 – 5	
b) bei Selbstverpflegung	10 – 20	
15. Fehlende Vergnügungseinrichtungen (Disco, Nightclub, Kino, Animateure)	5 – 15	Bei Zusage

	16. Fehlende Boutique oder Ladenstraße	0 – 5	Je nach Ausweichmöglichkeit
	17. Ausfall von Landausflügen bei Kreuzfahrten	20 – 30	Des anteiligen Reisepreises je Tag des Landausflugs
	18. Fehlende Reiseleitung		
	a) bloße Organisation	0 – 5	
	b) bei Besichtigungsreisen	10 – 20	
	c) bei Studienreisen mit wissenschaftlicher Führung	20 – 30	Bei Zusage
	19. Zeitverlust durch notwendigen Umzug		Anteiliger Reisepreis für
	a) im gleichen Hotel		½ Tag
	b) in anderes Hotel		1 Tag
IV. Transport	1. Zeitlich verschobener Abflug über 4 Stunden hinaus	5	Des anteiligen Reisepreises für einen Tag für jede weitere Stunde
	2. Ausstattungsmängel		
	a) Niedrigere Klasse	10 – 15	
	b) Erhebliche Abweichung vom normalen Standard	5 – 10	
	3. Service		
	a) Verpflegung	5	
	b) Fehlen der in der Flugklasse üblichen	5	

Unterhaltung (Radio, Film etc.)

4. Auswechslung des Transportmittels

Der auf die Transportverzögerung entfallende
anteilige
Reisepreis

5. Fehlender Transfer vom
Flugplatz(Bahnhof)
zum Hotel

Kosten des Ersatztransportmittels

Erläuterungen zur Tabelle

1. Geringfügige Beeinträchtigungen bleiben außer Betracht.
2. Die Höhe des Prozentsatzes richtet sich bei Rahmensätzen nach der Intensität der Beeinträchtigung. Diese ist in der Regel unabhängig von den Eigenschaften des einzelnen Reisenden (Alter, Geschlecht, besondere Empfindlichkeit, besondere Unempfindlichkeit). Ausnahme:
 - a) Bei besonderen Eigenschaften oder Gebrechen eines Reisenden, die dem Reiseveranstalter bei Buchung bekannt waren, kann bei besonders erheblicher Beeinträchtigung der einzelne Tabellensatz und der Höchstprozentsatz um 50 % erhöht werden.
 - b) Bei Mängeln der Gruppe III unterbleibt eine Minderung, wenn eine Beeinträchtigung für den Reisenden offenkundig oder nachweisbar nicht gegeben war.
3. Der Prozentsatz wird grundsätzlich vom Gesamtpreis (also einschließlich Transportkosten) erhoben.
 - a) Soweit Beeinträchtigungen während der Reisedauer nur zeitweilig auftreten, wird für die Minderung der auf die entsprechende Zeit umgelegte Gesamtreisepreis der Minderung zugrunde gelegt. Gleiches gilt, wenn die Gewährleistung des Reiseveranstalters wegen schuldhaft unterlassener Anzeige des Mangel (§ 651 d II BGB) oder wegen Nichtannahme eines zumutbaren Ersatzangebots entfällt.
 - b) In Ausnahmefällen (kleinere Mängel bis höchstens 10 %) kann der Prozentsatz dem (anteiligen) Aufenthaltspreis entnommen werden, wenn durch die Mängel der Gesamtzuschnitt der Reise nicht wesentlich verändert worden ist.
 - c) Bei zusammengesetzten Reisen (z.B. Rundreise mit anschließendem Erholungsaufenthalt), von denen mindestens ein Reisetil getrennt gebucht werden kann, ist die Minderung in der Regel aus dem Preis für den Reisetil zu berechnen, auf den die Mängel entfallen. Ziffer 3. b und Ziffer 5 bleiben unberührt.

4. Bei Vorliegen mehrerer Mängelpositionen werden die Prozentsätze addiert.

a) Ist Gegenstand des Vertrages die Leistung von Unterkunft und Vollpension, so dürfen folgende Gesamtprozentsätze innerhalb einer Leistungsgruppe nicht überschritten werden:

Gruppe I (Unterkunft)	50 %
Gruppe II (Verpflegung)	50 %
Gruppe III (Sonstiges)	30 %
Gruppe IV (Transport)	20 %

b) Ist Gegenstand des Vertrages die Leistung von Unterkunft und Halbpension, so erhöhen sich die Tabellensätze der Gruppe I (mit Ausnahme von Position I.1) um $2/3 = 66,6\%$ und vermindern sich die Tabellensätze der Gruppe II um $2/3 = 66,6\%$.

Dabei dürfen folgende Gesamtprozentsätze innerhalb einer Leistungsgruppe nicht überschritten werden:

Gruppe I (Unterkunft)	62,5 %
Gruppe II (Verpflegung)	37,5 %
Gruppe III (Sonstiges)	30 %
Gruppe IV (Transport)	20 %

c) Ist Gegenstand des Vertrages die Leistung von Unterkunft mit Frühstück, so erhöhen sich die Tabellensätze der Gruppe I (mit Ausnahme der Position I/1) um $2/3 = 66,6\%$ und vermindern sich die Tabellensätze der Gruppe II um $2/3 = 66,6\%$. Dabei dürfen folgende Gesamtprozentsätze innerhalb einer Leistungsgruppe nicht überschritten werden:

Gruppe I (Unterkunft)	83,3 %
Gruppe II (Verpflegung)	16,7 %
Gruppe III (Sonstiges)	30 %
Gruppe IV (Transport)	20 %

d) Ist Gegenstand des Vertrages nur die Leistung von Unterkunft (ohne Verpflegung) so erhöhen sich die Tabellensätze der Gruppe I (mit Ausnahme von Position I/1) um 100 %; im Einzelfall kann der Gesamtprozentsatz von 30 %, für die Gruppe IV beim Gesamtprozentsatz von 20 %.

5. Ist die Reise in ihrer Gesamtheit durch Mängel einzelner Reiseleistungen oder durch Pflichtverletzungen des Reiseveranstalters schuldhaft erheblich beeinträchtigt worden, so kann dem Reisenden über die Minderungssätze der Tabelle nach Ziffer 2 und über die in Ziffer 3 a vorgesehene Begrenzung auf den betroffenen Zeitraum hinaus der Reisepreis ganz oder teilweise als nutzlose Aufwendung gemäß § 651f II BGB erstattet werden.

6.
 - a) Eine Kündigung nach § 651e I BGB kommt in der Regel nur in Betracht, wenn Mängel mit einem Gesamtgewicht von mindestens 20 % vorliegen. Hierbei ist bei einer Kündigung nach Fristsetzung (§ 651e II S. I BGB) auf die nicht fristgerecht behobenen Mängel, bei einer sofortigen Kündigung (§ 651e II S. 2 BGB) auf die bei Abgabe der Kündigungserklärung vorliegenden Mängel abzustellen.
 - b) Ein Schadensersatzanspruch nach § 651f II BGB in Form der Kosten für einen Ersatzurlaub kommt in der Regel nur in Betracht, wenn – nicht fristgerecht behobene – Mängel mit einem Gesamtgewicht von mindestens 50 % vorliegen.
 - c) Eine Reiseleistung ist ohne Interesse für den Reisenden i.S. des § 651e III S. BGB wenn – nicht fristgerecht behobene – Mängel im Gesamtgewicht von mindestens 50 % vorgelegen haben.
 - d) Im Rahmen dieser Ziffern 6 a – c bleiben die in Ziffer 4 b – d vorgesehene Erhöhung und Verminderung der Prozentsätze außer Betracht.